Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 33 (1954)
Heft: 8-9

Artikel: Rheinau, Rheinfall und Hochrheinschiffahrt
Autor: Bringolf, Walther
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336819

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

33. JAHRGANG
HEFT 8/9
AUGUST/SEPTEMBER

ROTE REVUE

WALTHER BRINGOLF

Rheinau, Rheinfall und Hochrheinschiffahrt

I.

Die Stellungnahme der Kommission des Ständerates zur Prüfung des bundesrätlichen Berichtes vom 4. Mai 1954 über das *Volksbegehren zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau* hat ein starkes Echo gefunden. Mit Mehrheit hat die Kommission beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, die Volksinitiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinau, also die Initiative Nr. 1 des überparteilichen Komitees, materiell zur Ablehnung zu empfehlen. In dieser Ablehnung ist die Mehrheit des Nationalrates mit dem Bundesrat und mit der Mehrheit der ständerätlichen Kommission in Übereinstimmung. Dagegen bestehen Unterschiede in der politischen Beurteilung der Initiative. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission des Nationalrates hat sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für die Überweisung der Initiative an das Volk entschieden. Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission (7 zu 4) lehnt diesen Standpunkt ab. Sie empfiehlt dem Ständerat, auf die Überweisung der Initiative an das Volk zu verzichten, und beruft sich dabei auf eine Reihe von rechtlichen Überlegungen, wie beispielsweise Artikel 121 der Bundesverfassung, der für eine Initiative die «Einheitlichkeit der Materie» vorschreibt, Überlegungen, die diskutiert werden können. Der Bundesrat hat alle diese Gesichtspunkte in seiner Botschaft bereits erwähnt, sich mit ihnen auseinandergesetzt, und das gleiche haben die nationalrätliche Kommission und der Nationalrat selbst getan. Übereinstimmend kommen beide zum Ergebnis, die Initiative dem Volke vorzulegen, also dem Volke das letzte Wort zu überlassen.

II.

Das *überparteiliche Komitee* zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau ist im Jahre 1951 entstanden. In jene Zeit fällt die Markierung der künftigen Stauhöhe des Kraftwerkes Rheinau im Becken des Rheinfalles. In jene Zeit fällt auch die Aussteckung der blauen Hochwassermarken im

ganzen Gebiet von Rheinau, Markierungen, die die künftigen und zum Teil mutmaßlichen Wasserstände des Rheines nach der Erstellung des Kraftwerkes anzeigen sollten. Wenn ich von mutmaßlichen Wasserständen spreche, so geschieht das deshalb, weil auf Anordnung des Amtes für Wasserwirtschaft die Konzessionäre des Kraftwerkes Rheinau damals verpflichtet wurden, auch jene Hochwasserstände zu markieren, die unter Umständen in 30 oder 50 oder gar 100 Jahren *einmal* auftreten. Die Wasserführung des Rheines ist unterschiedlich und mißt bei Schaffhausen–Neuhausen–Rheinau ungefähr 100 Kubikmeter pro Sekunde in den drei Wintermonaten Dezember, Januar und Februar. Bei Hochwasser hat aber der Rhein ausnahmsweise 1000, ja sogar 1100, vor Jahrzehnten auch über 1200 Kubikmeter Wasser in der Sekunde geführt. Nach diesen Gesichtspunkten mußten die Markierungen ausgesteckt werden und erregten begreiflicherweise Aufsehen. Es schien dem Uneingeweihten, als ob man halb Rheinau in einen ganzen See verwandeln wolle. In einer Schaffhauser Tageszeitung wurde diese Aussteckung aufgegriffen und schaffte erneut in den engeren Kreisen des Naturschutzes von Schaffhausen und Zürich Verstimmung und Erregung. Eine Interpellation im Großen Rat des Kantons Schaffhausen, eingereicht Ende Januar 1951 und begründet und beantwortet im Februar 1951, lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den ganzen Fragenkomplex. Der freisinnige Interpellant, Nationalrat Carl E. Scherrer, erklärte sich allerdings von der Beantwortung seiner Interpellation durch Baudirektor und Ständerat Lieb, Mitglied des leitenden Ausschusses der NOK, befriedigt. Es schien, als ob die Frage keine weitere Behandlung oder Beachtung finden würde. Es schien nur so. Am 12. März 1951 befaßte sich der Große Rat des Kantons Schaffhausen erneut mit der Frage der Veränderung des Wasserstandes im Rheinfallbecken als Folge des Baues des Kraftwerkes Rheinau, indem er über die Interpellation Scherrer und die Beantwortung durch Regierungsrat und Baudirektor Lieb eine Aussprache eröffnete. Diese Diskussion verlief äußerst lebhaft und interessant. Entgegen einem Antrag wurde jedoch mit 30 gegen 25 Stimmen beschlossen, in der Sache keine Resolution zu fassen und die Angelegenheit als parlamentarisch erledigt zu betrachten.

Ein Jahr später, bei scharfem Januarwind und lebhaftem Schneetreiben, trafen sich, aufgerufen durch einen Appell des überparteilichen Komitees zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau, etwa 10 000 Männer und Frauen inmitten der Gemeinde Rheinau. Eine eindrucksvolle Volkskundgebung protestierte nach Anhörung von zahlreichen Rednern gegen den Bau des Kraftwerkes, die Beeinträchtigung der Landschaft Rheinau und des Rheinfallbeckens durch den Rückstau, und damit hatte die Bewegung gegen das Kraftwerk Rheinau auf breiter Grundlage begonnen. Sie führte schließlich, nach zahlreichen Versuchen, den Bau des Kraftwerkes auf dem Verhand-

lungswege zu verhindern und den Rückzug der erteilten Konzession zu erzwingen, zum Appell an den Entscheid der Stimmberechtigten. *Zwei* eidgenössische Verfassungsinitiativen wurden vom überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau eingeleitet und sind zustande gekommen. Die *erste Initiative* will die erteilte Konzession für das Kraftwerk Rheinau rückgängig machen. Die *zweite Initiative* möchte die Volksrechte bei der künftigen Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund erweitern. Wahrscheinlich wird die Behandlung der zweiten Initiative, die noch bevorsteht, kaum allzu große Meinungsverschiedenheiten hervorrufen. Der Bundesrat hat allerdings dazu noch nicht Stellung genommen. In seiner Botschaft vom 4. Mai 1954 beschränkte er sich auf die Behandlung der ersten Initiative und stellte einen weiteren Bericht und Antrag zur zweiten Initiative für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht.

Der Text der ersten Initiative, die den Titel trägt: «Volksinitiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau», hat folgenden Wortlaut:

> *«Artikel 24, Absatz 2, der Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen: Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.*
>
> *Übergangsbestimmung:*
>
> *Zur ungeschmälerten Erhaltung des Rheinfalles sowie zum Schutze der Schönheit der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau wird die in Widerspruch zu Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes am 22. Dezember 1944 erteilte Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau aufgehoben. Eine solche Konzession darf nicht wieder erteilt werden.»*

Im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 finden wir einen Artikel 22, der folgenden Wortlaut hat:

> *«Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.*
>
> *Die Wasserwerke sind so auszuführen, daß sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.»*

Artikel 22 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte stimmt in Absatz 1 mit dem ersten Absatz des Textes der Initiative wörtlich überein. Die Initianten möchten also einen bereits bestehenden und gültigen Gesetzesartikel in die Verfassung übernehmen und dadurch stärker als bisher verankern. Den Absatz 2 des zitierten Artikels 22 erwähnen die Initianten nicht. Ich weise ausdrücklich darauf hin. Umstritten ist jedoch die Übergangsbestimmung der Initiative. Sie hat den Bundesrat und die Mehrheit des Nationalrates dazu geführt, die Initiative *materiell* abzulehnen. *Die materielle Ablehnung der Initiative jedoch darf nicht und unter keinen Umständen dazu führen, das Recht auf die Auslösung einer Verfassungsinitiative, eines*

der Grundrechte unserer Demokratie, zu verletzen. Hier gilt es scharf zu trennen zwischen Recht und Unrecht. Gewiß, die Übergangsbestimmung der Initiative kann in formeller Beziehung diskutiert werden. Fest steht, daß der Bundesrat am 22. Dezember 1944 die Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau zu Recht erteilt hat. Die Übergangsbestimmung ist also auch materiell-rechtlich unzutreffend. Sie bestreitet dem Bundesrat ein ihm auf Grund des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte heute noch zustehendes Recht. Dieses Recht würde der Bundesrat erst dann nicht mehr besitzen, wenn die Volksinitiative Nr. 2 des überparteilichen Komitees zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau Annahme gefunden hätte. Darüber jedoch wird erst später entschieden. – Trotzdem hat nur das Volk der Stimmberechtigten über Bejahung oder Verneinung der Initiative zu entscheiden.

III.

Ein kurzer Rückblick dürfte nicht unzweckmäßig sein. Die Bestrebungen, bei Rheinau ein Kraftwerk zu erstellen, gehen auf viele Jahrzehnte zurück. Sie verdichteten sich schließlich zu einem Konzessionsgesuch, das im Jahre 1931 ausgeschrieben wurde. In den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg hatten die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich und die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Schaffhausen schon Gelegenheit, sich mit dem Eingriff in die schöne und leider viel zu wenig besuchte und bekannte Stromlandschaft bei Rheinau durch die Erstellung eines Kraftwerkes Stellung zu nehmen. Im Jahre 1938 war alt Bundesrat Dr. H. Häberlin Präsident der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission. Er teilte dem Departement des Innern mit, daß sich die von ihm präsidierte Kommission einmütig ablehnend gegenüber dem Kraftwerk Rheinau ausspreche. Auch die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich nehme einen gleichartigen Standpunkt ein. Im von Dr. Häberlin unterzeichneten Schreiben vom 17. Oktober 1938 heißt es unter anderem:

> «Der Rheinfall wird bekanntlich nicht nur von unten durch den Rückstau eines Kraftwerkes bedroht, sondern auch von oben durch Wasserentzug infolge Anlage eines allfälligen Umgehungskanals für die Rheinschiffahrt zum Bodensee. Wir sind uns nun bewußt, daß, wenn die letztere Frage brennend werden sollte, sie eine so ungemeine, weit über den regionalen Rahmen hinausgehende volkswirtschaftliche Bedeutung gewinnen kann, daß auch die Vertreter der Natur- und Heimatschutzinteressen in diesem Falle genötigt werden könnten, beim Abwägen der wirtschaftlichen gegenüber den ästhetischen Werten gewisse Konzessionen unter bestimmten

Kautelen für den Rheinfall zu machen. Zu diesen Kautelen würde unter allen Umständen die Bedingung gehören, daß nicht mit einer auch noch so geringen und sorgfältig kontrollierten oberen Beeinflussung des Wasserzustroms zum Rheinfall eine Stauung von unten addiert werden dürfe. Gerade darum aber muß unter allen Umständen der Rheinfall heute schon gegen jeden Angriff von unten her verteidigt werden.»

Im Schreiben von Dr. Häberlin wird vom «Idyll von Rheinau» und vom «Juwel des Rheinfalles» gesprochen. Einige Jahre später, am 30. Mai 1943, richtete die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, immer noch präsidiert von alt Bundesrat Dr. Häberlin, ein weiteres Schreiben an das Departement des Innern. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß in der Zwischenzeit die um die Konzession interessierten Kreise dem Heimatschutz Zugeständnisse machten. Das Schreiben enthält erneut Bedenken gegenüber den Projekten der Rheinschiffahrt und insbesondere gegen das Projekt von Ingenieur F. Steiner, der im Auftrage des Amtes für Wasserwirtschaft gearbeitet hatte. Wiederum war die Sorge um die Landschaft bei Rheinau und den Rückstau in das Rheinfallbecken im Vordergrunde. Allerdings gab der Heimatschutz etwas nach und erklärte, daß er sich im Sinne eines Kompromisses und nur eventuell mit einem Stau auf Kote 358 im Rheinfallbecken abfinden könne. Grundsätzlich jedoch stimmte die Natur- und Heimatschutzkommission auch jetzt dem Projekt für die Erstellung eines Kraftwerkes bei Rheinau nicht zu.

Um sich ein Bild zu machen über die Bedeutung der Stauhöhe auf Kote 358, beziehungsweise 358 Meter über Meer im Rheinfallbecken sei darauf hingewiesen, daß bei einer mittleren Wasserführung des Rheines von 400 Kubikmetern das Rheinfallbecken ungefähr eine Stauhöhe von 358 Metern über Meer aufweist. Führt der Rhein weniger Wasser, so sinkt diese Stauhöhe. Führt er mehr Wasser, so steigt sie langsam an. Sie reguliert sich also auf natürliche Art und Weise, je nach der Wasserführung des Rheins oder, um es anders auszudrücken, je nach der Wassermenge, die über die Rheinfallfelsen herunterstürzt. Je höher der Stau im Rheinfallbecken, um so mehr beeinflußt er die Fallhöhe und den Abfluß aus dem Becken. Die Anhänger des Kraftwerkes erklären zwar, daß durch eine Stabilisierung des Staues im Rheinfallbecken die unschönen Kiesbänke, die im Winter insbesondere sichtbar werden, verschwinden. Die Gegner des Kraftwerkes heben hervor, daß durch den Rückstau des Rheins von Rheinau bis ins Rheinfallbecken aus einem rassig dahinfließenden Strom ein sanftes, still und unauffällig sich bewegendes, beinahe an einen See erinnerndes Gewässer entstehe. Auf alle Fälle wird durch den Rückstau der Abfluß aus dem Rheinfallbecken verlangsamt und das schöne Wasserspiel wesentlich verändert.

IV.

Am 22. Dezember 1944 hat der Bundesrat den Konzessionären für das Kraftwerk bei Rheinau die Konzession erteilt. Die Verleihung der Konzession für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Rheinau wurde damals der Stadt Winterthur, der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden (bei Zürich), der Aluminium AG, Chippis, und der Siemens-Schuckert AG, Berlin, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt. Erst am 14. November 1947 erteilte auch die badische Regierung die Konzession. Beide Verleihungen wurden auf den 1. Januar 1948 in Kraft erklärt. Nun ist immerhin beachtenswert, daß im Herbst 1931 die Veröffentlichung des Konzessionsgesuches in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und im Lande Baden erfolgte. Seit diesem Zeitpunkt war bekannt, daß sich die oben erwähnten Konzessionäre für die Bewilligung zur Erstellung eines Kraftwerkes bei Rheinau bewerben. Vor der Konzessionserteilung, also vor dem 22. Dezember 1944, nämlich am 21. Oktober 1944, fand in Rheinau die 36. Generalversammlung des Nordostschweizerischen Verbandes für Rheinschiffahrt Basel–Bodensee statt. An dieser Versammlung referierte Ing. Dr. Arnold Haerry aus Zürich über das Thema: «Die Hochrheinwasserkräfte, ihr weiterer Ausbau und ihre Beziehungen zur Schiffahrt». In einem zweiten Referat sprach der damalige zürcherische Regierungspräsident Dr. Korrodi über das, wie er ausdrücklich erwähnte, mit großer Sorgfalt vorbereitete, in einer Konzession nunmehr bereinigte Kraftwerk Rheinau. Korrodi fügte bei, daß das Projekt unter voller Rücksichtnahme auf die berechtigten Forderungen des Naturschutzes und unter wesentlichem Entgegenkommen des Kraftwerkunternehmens aufgestellt worden sei. Er erklärte ferner, daß die projektierte Hochrheinschiffahrt das Gebiet von Rheinau in einer Tunnelführung umgehen werde. Die Agenturmeldung über diese Tagung erschien sozusagen in sämtlichen Zeitungen, insbesondere in den Zeitungen der Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Aargau. Darüber hinaus befaßte sich eine ganze Reihe von Zeitungen mit der Tagung des Nordostschweizerischen Verbandes für Rheinschiffahrt Basel–Bodensee in Rheinau in eigenen Artikeln. Ich erwähne unter diesen Zeitungen unter andern das «Neue Winterthurer Tagblatt» vom 23. Oktober 1944, die «Tat» vom 24. Oktober 1944, die «Klettgauer Zeitung» vom 24. Oktober 1944, die «Neuen Zürcher Nachrichten» vom 23. Oktober 1944. Auch nach Inkrafttreten der schweizerischen und der badischen Konzession für die Ausnützung der Gefällstufe bei Rheinau, also nach dem 1. Februar 1948, erschienen eine Agenturmeldung und in verschiedenen Zeitungen kommentierende Betrachtungen. Es schien, als ob sich die Kraftwerkgegner und die Freunde des Heimatschutzes und des Rheinfalles mit dem Kraftwerkbau resigniert abgefunden hätten, bis in den Jahren 1951 und 1952 die bereits geschilderte Entwicklung und Volksbewegung einsetzte.

V.

Die Volksbewegung hat die Elektrizitätswerk Rheinau AG, zu der Winterthur nicht mehr gehört, da es in einer Volksabstimmung seine weitere Beteiligung an der Nutzung dieser Wasserkräfte ablehnte, veranlaßt, möglichst rasch mit dem Bau des Kraftwerkes zu beginnen. Alle Bemühungen des überparteilichen Komitees, einen Aufschub zu erwirken, blieben ergebnislos. Auch die Interventionen von Behördevertretern hatten keinen Erfolg. Der Bundesrat konnte von der einmal erteilten Konzession nicht zurücktreten, weil sie – ich habe darauf bereits hingewiesen – rechtlich einwandfrei erteilt worden ist. Diese Haltung des Bundesrates hätte jedoch einen Aufschub der Kraftwerkbaute keineswegs unmöglich gemacht. Zwar hört man, daß der badische Partner, der mit 41 Prozent an der Nutzung der Wasserkraft bei Rheinau beteiligt ist, weil in diesem Gebiet der Rhein teils schweizerisch und teils deutsch ist, unbedingt an der Aufnahme der Bauarbeiten festhielt. Es liegen schriftliche und mündliche Erklärungen der badischen Konzessionsinhaber vor, die darüber Aufschluß geben. Auch seitens der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG und ihrer Vertreter in der Elektrizitätswerk Rheinau AG legte man Wert auf möglichst raschen Baubeginn und lehnte, auch nach Ankündigung der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative, eine Unterbrechung der Bauarbeiten ab. Die Elektrizitätswerk Rheinau AG begründet ihren Standpunkt mit der gewaltig ansteigenden Nachfrage nach elektrischer Energie in unserem Lande. Sie kann diese Nachfrage zahlenmäßig beweisen. Es ist auch zuzugeben, daß bei einem Unternehmen, wo schweizerische und deutsche Partner beteiligt sind, gewisse Rücksichten genommen werden müssen, die man nicht einfach mit Schlagwörtern oder allgemeinen Redensarten übergehen kann. Trotzdem wage ich die Bemerkung zu machen, daß ein Aufschub des Baues des Kraftwerkes im Blick auf die Gesamtlage, wie sie sich seit dem Jahre 1951 entwickelte, psychologisch klug und der Sache selbst, also der Stromversorgung, nicht abträglich gewesen wäre. Gewiß versucht die Elektrizitätswerk Rheinau AG, beträchtliche Aufwendungen für den Natur- und Heimatschutz zu machen. Vielleicht gelingt es, diese Aufwendungen im einzelnen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aussprache über die Volksinitiative im Ständerat näher kennenzulernen. Allerdings ändern diese an sich beträchtlichen Aufwendungen für den Natur- und Heimatschutz im Gebiete von Rheinau nichts an der Tatsache, daß eine schöne Stromlandschaft eine wesentliche Veränderung erfährt, ihren ursprünglichen Charakter verliert und daß die Rückwirkungen dieser Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild auch den Rheinfall berühren. In der Botschaft des Bundesrates vom Mai 1954 heißt es unter anderem:

«Der Aufstau des Rheins in Rheinau wird lediglich das Maß der Wasserstandsschwankungen am Fuße des Rheinfalles, das heißt im Rheinfall-

becken vermindern, und zwar werden die Veränderungen innerhalb der Grenze zwischen den heutigen natürlichen Hoch- und Niederwasserständen bleiben.»

Dazu ist zu bemerken, daß der Rhein auf eine Länge von 2,5 Kilometern gestaut wird. Sein Abfluß verlangsamt sich also ganz wesentlich. Man könnte den Rheinfall vor der Auswirkung durch das Kraftwerk Rheinau dadurch schützen, indem man den Stau im Rheinfallbecken auf höchstens 357 Meter über Meer festlegen würde. Dadurch entstünde allerdings für die Elektrizitätswerk Rheinau AG ein Ausfall in der Kraftgewinnung. Die Gesellschaft wird auch darauf hinweisen, daß ihr durch die Konzession vom 22. Dezember 1944 das Recht eingeräumt sei, auf Kote 358 aufzustauen. Sie wird ferner auf Artikel 6 der Verleihungsurkunde über den Bau und Betrieb des Stauwehres und der Hilfswehre bei Rheinau hinweisen und hervorheben, daß es dort unter anderem heißt:

«Um die Naturschönheiten am Rheinfall möglichst zu wahren, werden die Wasserstände im Rheinfallbecken, welche bei den verschiedenen Abflußmengen einzuhalten sind, erst *nach* Inbetriebsetzung des Werkes festgesetzt.

Auf Grund von Stauversuchen, die bei Wasserständen im Rheinfallbecken zwischen den Koten 358,00 und 359,00 durchzuführen sind, bezeichnet der Schweizerische Bundesrat, nach Anhörung der Kantone Zürich und Schaffhausen, die höchstzulässigen Wasserstände im Rheinfallbecken; diese sind für die ganze Verleihungsdauer maßgebend. Dabei besteht die Meinung, daß im Winter höhere Wasserstände als im Sommer zugelassen werden können.

Alsdann werden spätestens fünf Jahre nach der Inbetriebsetzung des Werkes, im Einvernehmen mit der deutschen Verleihungsbehörde, die Stauhöhen am Wehr festgesetzt, die den vom Bundesrat festgesetzten Wasserständen im Rheinfallbecken entsprechen müssen. Die Revision der Stauhöhen am Wehr bleibt vorbehalten.

Dem Kraftwerkunternehmen stehen keinerlei Ersatzansprüche zu, falls die Wasserstände im Rheinfallbecken unterhalb der Kote 359,00 Meter festgesetzt werden.»

Dieser Auszug aus Artikel 6 der vom Bundesrat erteilten Konzession sagt im letzten Absatz, daß das Kraftwerkunternehmen das Stauwehr bei Rheinau für eine maximale Stauhöhe von 359 Metern über Meer, eine Stauhöhe, die für das Rheinfallbecken gilt, ausbaut. Der Bundesrat kann allerdings die Stauhöhe *zwischen* 358 und 359 Metern endgültig festsetzen. Ich habe die Auffassung, daß der Bundesrat alles versuchen sollte, um die Stauhöhe im Rheinfallbecken zu reduzieren, um sie, wie ich bereits oben andeutete, auf höchstens 357 Meter über Meer festzusetzen. Dabei kann sich der Bundesrat auf Absatz 5 von Artikel 5 der Konzession berufen, der ihm «nötigenfalls

weitere Maßnahmen zur Wahrung des Landschaftsbildes einräumt, soweit dadurch dem Kraftwerkunternehmen keine unbillige Belastung erwächst». Der Rheinfall sollte durch den Rückstau *nicht* berührt werden. Diese Feststellung ist um so wichtiger und notwendiger, weil *jede* Kraftwerkbaute von Basel bis Schaffhausen mit der Bedingung belastet ist, *Schiffahrtsschleusen* für die Hochrheinschiffahrt vorzusehen.

VI.

Die Hochrheinschiffahrt, wie sie von ihren Anhängern verfolgt wird, würde in Basel beginnen, in den Bodensee einmünden und in einem noch darüber hinaus weiter östlich zu erstellenden Kanal, der den Rhein mit der Donau verbinden würde, enden. Bei Birsfelden haben wir eine Höhe von 254,24 Metern über Meer. Bei Schaffhausen werden 390,50 Meter in den generellen Übersichtsplänen über den Ausbau des Rheins Basel–Bodensee angegeben. Bis Hemishofen unterhalb Stein am Rhein beträgt die Differenz 5,70 Meter mehr und erreicht die Höhenkote von 396,20. Die Schiffahrtsschleusen sind bei folgenden Kraftwerken von Birsfelden bis Schaffhausen vorgesehen:

Birsfelden, Augst-Wyhlen, Rheinfelden, Rhyburg-Schwörstadt, Säckingen, Laufenburg, Albbruck-Dogern, Koblenz-Kadelburg, Reckingen, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen,

und schließlich würde, um die Höhendifferenz zwischen Schaffhausen und Hemishofen zu überwinden, bei Hemishofen ein Wehr ohne Kraftwerk erstellt.

Im Jahre 1929 hat die Eidgenossenschaft einen *Vertrag mit Deutschland* abgeschlossen, der die Schweiz entgegen den Behauptungen unserer Völkerrechtler zwar nicht zum Ausbau des Hochrheins verpflichtet, aber doch bis zu einem gewissen Grade an der Hochrheinschiffahrt engagiert. Gestützt auf diesen Vertrag, der ein Zugeständnis der Schweiz gegenüber Deutschland und seinen Bestrebungen für die Hochrheinschiffahrt enthält, weil Deutschland der Schweiz von Mannheim bis Basel ebenfalls Zugeständnisse für die Basler Rheinschiffahrt machte, werden vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft gemäß den Weisungen des Bundesrates sämtliche Kraftwerkunternehmen von Basel bis Schaffhausen verpflichtet, Schiffahrtsschleusen vorzusehen. Auch wenn die Schiffahrtsschleusen, was nicht ausdrücklich verlangt wird, im Zusammenhang mit dem Kraftwerk noch nicht erstellt werden müssen, so sind sie doch im Gesamtprojekt vorzusehen und werden in der künftigen allfälligen Ausführung dem betreffenden Kraftwerk belastet.

Seit vielen Jahrzehnten spricht, studiert und projektiert man in der Schweiz die Hochrheinschiffahrt. Es gibt fanatische Anhänger der Schiffahrt

Basel–Bodensee, die nicht weniger überzeugt sind von ihrer Sache als die Gegner des Kraftwerkes bei Rheinau.

Immer wieder liest man über einen Vortrag, den ein Vertreter des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft irgendwo gehalten hat. Aus der Ostschweiz vernahmen wir, daß sich mit Sitz in St. Gallen ein Komitee *gegen* das überparteiliche Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau und gegen die von diesem Komitee eingereichte Initiative gebildet hat. Weite Kreise der Ostschweiz treten für die Schiffahrt ein und knüpfen daran hochgespannte Erwartungen, vor allen Dingen eine Steigerung der industriellen und der handelspolitischen Entwicklung.

Für die Hochrheinschiffahrt ist der Rheinfall ein Hindernis. Er muß umgangen werden. Eine ganze Reihe von Projekten für die Umgehung des Rheinfalles liegt bereits vor. Ein endgültiges Projekt ist allerdings noch *nicht* vorhanden. Immerhin gibt es eine Veröffentlichung des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, einer Sektion des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, aus dem Jahre 1942. Diese Veröffentlichung bezeichnet sich selbst als *«Entwurf für den Ausbau der Rheinschiffahrtsstraße Basel–Bodensee»*. Die Publikation des Amtes für Wasserwirtschaft enthält Darlegungen über die sogenannte Staustufe XII: Rheinfall. Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Anhänger und Vertreter der Hochrheinschiffahrt die Schiffahrtsanlage in der Umgebung des Rheinfalles in zwei Gruppen gliedern. Eine Gruppe, oder deutlicher gesagt eine Anlage, befindet sich bei Dachsen und besteht aus einem offenen Schiffahrtskanal mit den Schleusen und mit den Vorhäfen. Dieser Schiffahrtskanal wird bei Dachsen (unterhalb des Rheinfalles) in das linke Rheinufer parallel zum Rheinstrom eingebaut und umgeht den Rheinfall und das Schloß Laufen mit Hilfe eines *Schiffahrtstunnels*, um oberhalb des Rheinfalles in einen im offenen Rheinstrom vorgesehenen Vorhafen auszumünden. Um das Hinaufschleusen der Schleppschiffe auf die Höhe oberhalb des Rheinfalles zu ermöglichen und umgekehrt die Rückfahrt wieder zu gewährleisten, ist *oberhalb* des Rheinfalles ein Dachwehr vorgesehen. Das Dachwehr würde unmittelbar oberhalb der jetzigen Eisenbahnbrücke Neuhausen–Dachsen erstellt. Einige Zahlen mögen diese Angaben ergänzen. Der *untere* Vorhafen ohne Kanal ist in einer Länge von 175 Metern gedacht, der Schiffahrtstunnel soll eine Gesamtlänge von 508 Metern erreichen, und der obere Vorhafen, der oberhalb des Rheinfalles und des erwähnten Dachwehres liegt, soll eine Länge von 250 Metern erhalten und wird überdies gegen den Rhein durch eine 275 Meter lange Leitmauer abgesperrt. Der gestaute offene Rhein oberhalb des Rheinfalles würde nach Einführung der Schiffahrt die Fortsetzung des oberen Vorhafens bilden. Ich spreche mich in diesem Zusammenhang nicht über die Wirtschaftlichkeit der Schiffahrt aus. Sie ist umstritten. Für Schaffhausen ist sie auf

alle Fälle nicht von besonderer Bedeutung. Dagegen steht fest, daß die Schiffahrtsschleusen, so wie sie im Projekt des Amtes für Wasserwirtschaft vom Jahre 1942 entwickelt sind, zusammen mit dem Kraftwerk Rheinau *den Rheinfall sowohl von unten als von oben wesentlich beeinflussen,* zeitweise stark beeinträchtigen, ohne die Bauten, die mit der Schiffahrt verbunden sind, in diesem Zusammenhange besonders zu erwähnen. Fest steht für jeden, der sich mit diesen Fragen befaßt, daß die Hochrheinschiffahrt Basel–Bodensee die Landschaft beim Rheinfall, die Landschaft oberhalb des Rheinfalles von Schaffhausen bis nach Stein am Rhein ganz wesentlich verändern wird. Der Rhein, die Farbe seines Wassers, seine Ufer verlieren ihren heutigen Charakter, weil die geplante Schiffahrt mit ihren unerläßlichen Bauten eine Wandlung des Landschaftsbildes herbeiführen. Die Schiffahrt kommerzialisiert den Rhein. Sie macht ihn in erster Linie zu einer Straße für Gütertransporte. Öl und Benzin mischen sich mit dem Wasser des Rheins und machen die teuren Kläranlagen mindestens zum Teil illusorisch. Alles das hat allerdings auch wieder seine Romantik, und wer den Rhein und die Rheinlandschaft nie im heutigen Zustand gekannt hat, also wer erst in fünfzig Jahren das Licht der Welt erblickt und am Rhein geboren wird, findet vielleicht auch die dannzumalige Landschaft interessant, ja sogar vielleicht schön . . .

Über die Kosten der Hochrheinschiffahrt von Basel bis zum Bodensee weiß man nur, daß sie mit rund 300 Millionen Schweizer Franken veranschlagt sind. Davon hätten die deutschen Partner einen Teil zu bezahlen. Der größere Teil würde jedoch von den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen aufgebracht werden müssen. Dazu kommen die Leistungen der Gemeinden, der Städte, die ebenfalls in die Millionen gehen. Gerade deshalb sagen viele, daß die Hochrheinschiffahrt noch in weiter Ferne liege.

VII.

Es lag mir daran, eine, wenn auch etwas allgemeine, so doch möglichst umfassende Übersicht über die Fragen, welche im Zusammenhang mit der Rheinau-Initiative entstanden sind, zu geben. Ich vermittle diese Übersicht ohne Leidenschaft. Fanatismus und Übertreibungen eignen sich nicht für die Behandlung von solchen Fragen. Wichtig ist es, sich selbst eine Ansicht zu bilden und die verschiedenen Gewichte, die hüben und drüben vorhanden sind, gegeneinander abzuwägen. Die Rheinau-Initiative muß vor das Volk kommen. Darauf haben nicht nur die Initianten Anspruch, sondern darauf müssen alle, denen es mit der Wahrung der Volksrechte ernst ist, größten Wert legen. Es ist Sache des Abstimmungskampfes, den Stimmberechtigten klarzumachen, daß die Initiative materiell unannehmbar ist und deshalb verworfen werden muß. Vor allen Dingen darf man den Stimmberechtigten auch

nicht verschweigen, daß der Rechtsgutachter des überparteilichen Komitees zum Schutz der Stromlandschaft Rheinfall–Rheinau, Professor Dr. jur. Z. Giacometti, Zürich, ausdrücklich erklärt, daß die Aufhebung der Rheinau-Konzession, also die Rückgängigmachung der Kraftwerkbaute, nur gegen *volle* Entschädigung an die Elektrizitätswerk Rheinau AG stattfinden dürfe. Eine entschädigungslose Aufhebung der Konzession, so erklärt Giacometti eindeutig, komme nicht in Frage. Die Entschädigung wäre sicherlich beträchtlich, wenn man daran denkt, daß die Elektrizitätswerk Rheinau AG bis heute etwa 60 Millionen Franken in den Kraftwerkbau gesteckt hat.

Man darf aber den Stimmberechtigten auch nicht verschweigen, daß sich unter den Initianten und Aktivisten gegen das Kraftwerk Rheinau viele wertvolle Menschen, die nur aus ideellen Gründen kämpfen, zu finden sind. An ihre Rockschöße haben sich allerdings auch Querulanten und geistig anderweitig Beeinträchtigte gehängt. Vor diesem «Anhang» bleibt keine kleinere oder größere Bewegung verschont.

Es ist unbestreitbar, daß die Volksbewegung für Rheinau und gegen das Kraftwerk weite Kreise unseres Volkes auf die Bedeutung der Erhaltung der Naturschönheiten erneut und in eindrücklicher Weise aufmerksam machte. Unsere Zeit braucht solche Winke, wenn sie gelegentlich auch etwas derb oder sogar mit demagogischen Mitteln gegeben werden. Zu leicht verfällt man in die bequeme Gewohnheit des Alltags und in die Verkennung der wahren Werte, die im Leben eines Volkes nicht verkümmern dürfen. Darum wünsche ich die Auseinandersetzung über die umstrittene Initiative. Sie gibt Gelegenheit, an das praktische, an das sachliche Denken des Bürgers zu appellieren und gleichzeitig sein Gefühl und sein Denken für ein tragbares Verhältnis zwischen Natur und Technik, zwischen den Erfordernissen des wirtschaftlichen Existenzkampfes unseres Volkes und aufrichtiger Begeisterung für die Schönheiten der Landschaft, zwischen Recht und Unrecht zu wecken. Nicht zuletzt geht es in einem solchen Abstimmungskampfe auch um die Überprüfung der Beziehungen zwischen dem Volk und den von ihm gewählten Behörden; Behörden, denen die Wahrung und Handhabung der Gesetze anvertraut ist, und dem Volke, das verpflichtet ist, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden.